



Minigolf Sport-Verein Bad Münde / Springe von 2005 e. V.

Geschäftsstelle: Klaus-Dieter Henkel, Rübezahlweg 2, 31848 Bad Münde
Telefon: (0 50 42) - 50 31 33 Email : henkelbm@t-online.de

Satzung des Minigolf Sport-Vereins Bad Münde/Springe von 2005 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Minigolf Sport-Verein Bad Münde/Springe von 2005 e.V. Die Kurzbezeichnung lautet „MSV 05 Bad Münde/Springe e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münde. Der Verein wurde am 25.11.2005 gegründet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist konfessionell, rassistisch und parteipolitisch neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, den Minigolfsport gemäß den Richtlinien des Deutschen Minigolfverbandes auszuüben zur Förderung der Jugend, Veranstaltung von internen Meisterschaften, Teilnahme an Pokalwettbewerben und die Verbreitung des Minigolfsports. Er beteiligt sich an den jeweiligen Ligaspielen und Wettbewerben des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V. (MVBVN). Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Trainingsbetrieb teil.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung. Die Eintrittserklärung Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Eintrittserklärung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragsteller/in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des Jahres, anderenfalls verlängert sich automatisch die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr. Eventuelle Ausnahmen, z. B. zum Saisonende, können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Betrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss Gelegenheit zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist von einem Monat gegeben werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Ein Ausschluss ist zulässig:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- b) bei unehrenhaftem, unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten. Gegen den Ausschluss ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Berufung einzulegen, darüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, sonstige Einnahmen und Ausgaben

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, Einnahmen aus Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen, freiwilligen Spenden sowie Zuwendungen aus öffentlicher Hand. Die Ausgaben bestehen aus den Verwaltungsausgaben und Aufwendungen des § 2 der Vereinssatzung für sportliche Zwecke.

(2) Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) entfällt

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, beschränkt auf den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart, gemeinschaftlich vertreten.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können • weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Diese gewählten Personen (Festausschuss, usw.) gehören dem Gesamtvorstand an.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Jedes Mitglied ist für sein Ressort zuständig, im Übrigen ist gemeinsame Beschlussfassung erforderlich

b) Aufstellung von Richtlinien für den Vereinsbetrieb sowie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen bzw. Pachtverträgen bezüglich des Minigolfcenters.

c) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

d) Aufstellung des Haushaltsplans und die Überwachung seiner Durchführung, falls erforderlich

§ 9 Amtsdauer des gesamten Vorstandes

(1) Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung durch diese gewählt. Der Vorstand bleibt vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den Nachfolger zu wählen.

(2) Alle zu wählenden Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Bei mehreren Kandidaten ist entscheidend, wer die meisten gültigen Stimmen auf eine Person vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr erreicht haben.

(3) Wenn nur ein Kandidat zur Verfügung steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

(4) Während der Amtszeit kann eine Abwahl nur mit 2/3 Mehrheit auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der gesamte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Die Frist kann im Notfall bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Die Entscheidung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

(2) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben (siehe auch § 11)

§11 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Einberufung obliegt dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden. Sie erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Abberufung desselben
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Vorstandsbeschlüsse nach § 4 (5) der Satzung
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- h) Entgegennahme des geprüften Kassenberichts
- i) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die schriftlich 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.
- j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit

(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von ZA der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Über den wesentlichen Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten der Tagesordnung hinzugefügt werden. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung beigelegt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben der Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung (lt. § 40 BGB)“.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der 1. bzw. 2. Vorsitzende können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§13 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben, können mit 3/4 Mehrheit von einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind nur beitragsfrei.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 (3) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern ein solcher Beschluss nicht zustande kommt, wird nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei der mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Tilgung der Vereins-Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e. V. (MVBN) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke überlassen.

§15 Haftungen

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen Veranstaltungen, bei Versammlungen und Sitzungen sowie bei sonstigen Maßnahmen auftretenden Unfällen sowie für Unfälle, die sich zu oder auf dem Weg zu diesen Aktivitäten ereignen.

(2) Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 25.11.2005 verabschiedet. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Münde, den 25.11.2005

1. geänderte Fassung:

Bad Münde, den 21.6.2006

2. geänderte Fassung:

Bad Münde, den 16.11.2008

3. geänderte Fassung:

Bad Münde, den 04.03.2017